

11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 316 Norderstedt „Westlich Oadby-and-Wigston-Straße“

Stadt Norderstedt

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und
Verkehr
Fachbereich Natur und Landschaft
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

3. Juli 2017

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Aufgabenstellung	5
2. Methode	7
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	8
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	15
4.1 Fischotter	15
4.2 Haselmaus	15
4.3 Fledermäuse	15
4.3.1 Bestand	15
4.3.2 Überwinterung	16
4.3.3 Wochenstuben.....	16
4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier	16
4.3.5 Nahrungshabitat	16
4.3.6 Fazit.....	17
4.4 Europäische Brutvogelarten	17
4.5 Amphibien	18
4.6 Reptilien	20
4.7 Sonstige Tierarten	20
5. Konfliktanalyse.....	21
5.1 Europäische Vogelarten- Gehölz besiedelnde Vogelarten	21
5.1.1 Ausgangssituation	21
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	21
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	21
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	22
5.1.5 Fazit Artenschutz.....	22
5.2 Amphibien	22
5.2.1 Ausgangssituation	22
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	26
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	27
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	27
5.2.5 Fazit Artenschutz.....	27
6. Fristen und Maßnahmen	28
6.1 Vermeidungsmaßnahmen	28
6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel.....	28
6.1.2 Vermeidung erhöhter Mortalität bei Amphibien.....	29
7. Konsequenzen für die Planung	30
7.1 Gehölzentnahme nach dem 30. September bis 1. März	30

7.2 Pflege der Amphibien-Leiteinrichtung	30
8. Literatur	31

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 316 Norderstedt „Westlich Oadby-and-Wigston-Straße“ eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Fischotter, Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Verbotstatbestände gemäß BNatSchG werden durch die Realisierung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 bei Einhaltung einer Sperrzeit zur möglichen Gehölzentnahmen nicht ausgelöst. Es wird auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Amphibien-Leiteinrichtung hingewiesen.

1. Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 316 der Stadt Norderstedt ist für eine Erweiterung der Bebauung und Nutzung vorgesehen, hierzu wird die 11. Änderung des FNP durchgeführt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für den Bereich der 11. Änd. des FNP und Geltungsbereich des B-Plans Nr. 316 – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Geländeuntersuchungen zur Erfassung faunistischer Daten wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 15.03.17 / 20.03.17 / 04.04.17 / 19.04.17 / 13.06.17 / 22.06.17

Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Der Bereich der 11. Änd. des FNP und Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 316 der Stadt Norderstedt erstreckt sich im Norden über die bereits bebaute Fläche mit einer Flüchtlingsunterkunft. Südlich grenzt der Waldspielplatz an. Der östliche Bereich wird von Sportplatz und Grünanlagen gebildet. Im Süden schließt sich der „Müllberg“ an, es handelt sich um eine Gehölz reiche Ruderalfläche. Nach Nordwesten erstreckt sich Grünland, welches gegenwärtig als Pferdeweide genutzt wird. Dahinter liegt ein größerer Biotopkomplex. Es handelt sich um ein ehemaliges Abbaugewässer mit einem bedeutsamen Amphibienvorkommen. Das Gewässer und seine Amphibienvorkommen wurden aufgrund der räumlichen Nähe besonders berücksichtigt.

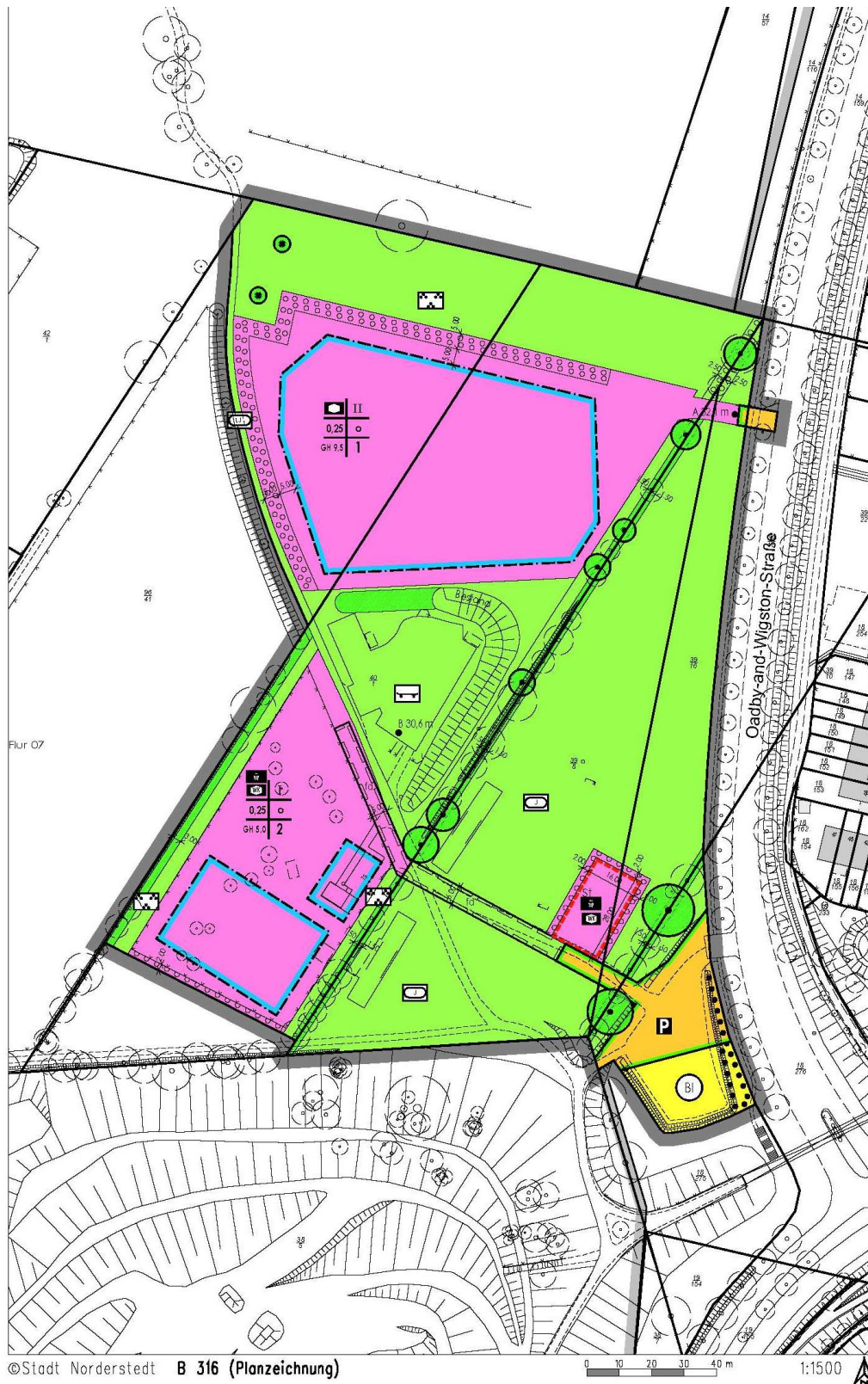


Abb.1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 316 (11. Änd. FNP) Stadt Norderstedt

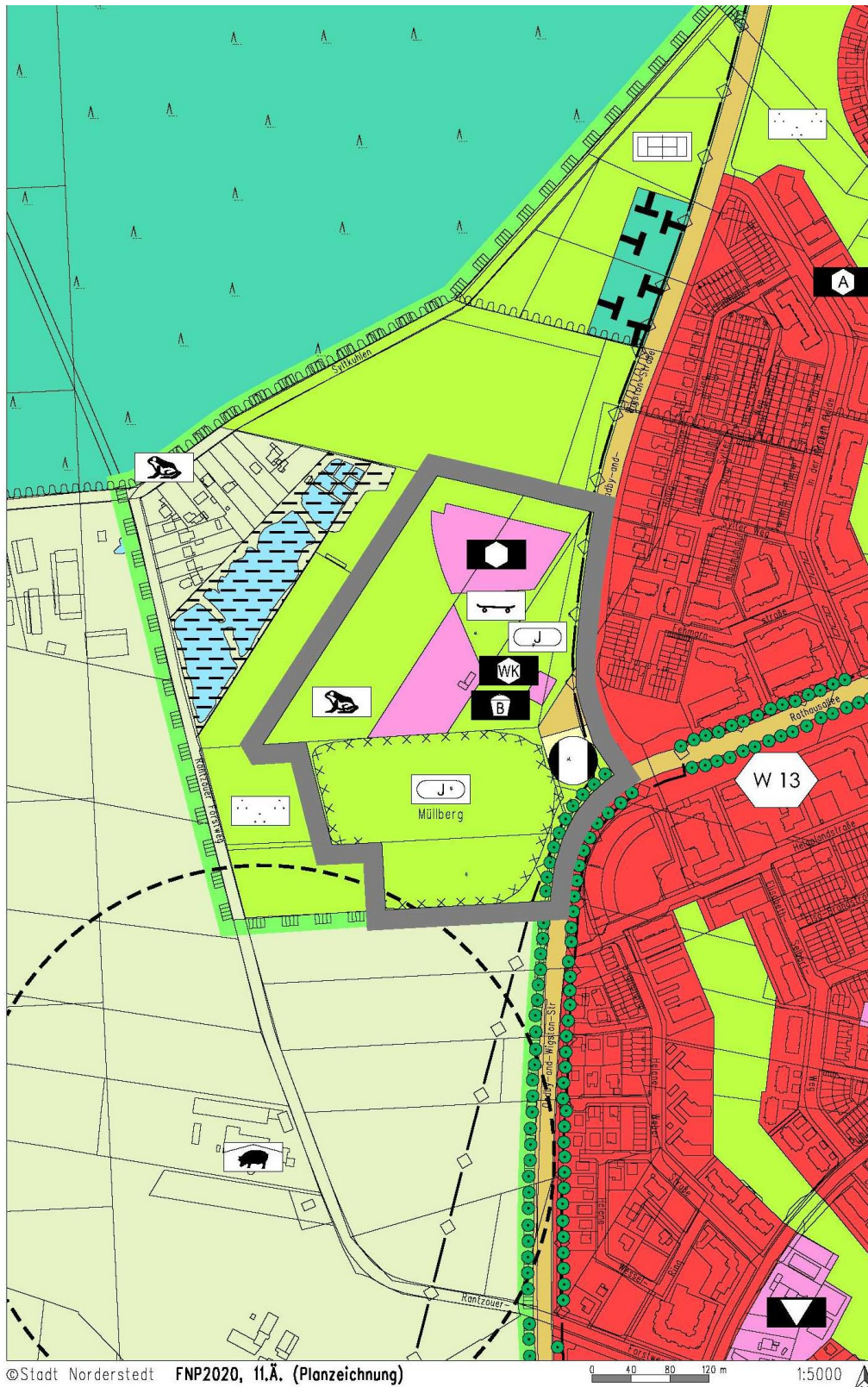


Abb. 2: Plangebiet im räumlichen Kontext



Abb. 3: Plangebiet im Luftbild



O.Grell. 04.04.17. Flüchtlingsunterkunft



O.Grell. 04.04.17. Eingang Abenteuerplatz



O.Grell. 19.04.17. Grünanlagen und Sportplatz



O.Grell. 04.04.17. Grünland



O.Grell. 04.04.17. Pferdeweide



O.Grell. 04.04.17. „Müllberg“



O.Grell. 04.04.17. Abbaugewässer

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Baufeldräumung könnten Tiere getötet werden.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Der Betrieb könnte eine Störwirkung auf sensible angrenzende Vorkommen aufweisen

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Fischotter

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für den Fischotter. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Haselmaus

Das Plangebiet liegt weit außerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus (Borkenhagen 2011, LLUR 2017) und hat für diese Art keine Bedeutung. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bestand

Aus ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein (FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011) und der Lage des Untersuchungsgebietes am Ortsrand und seiner Ausbildung als Grünland werden Vorkommen von (mindestens) zwei Arten erwartet.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		3	G	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Kurzcharakteristik der potenziell vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet und Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein

Art	RL	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Breitflügelfledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten (Dietz et al. 2007). Nahrungshabitate oft Grünländer an Ortsrand (Kurze 1991). Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Dietz et al. 2007), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).

4.3.2 Überwinterung

Hinweise für Überwinterungsquartiere bestehen nicht, so dass eine Überwinterung im Untersuchungsgebiet nicht erwartet wird.

4.3.3 Wochenstuben

Für die Reproduktion von Fledermäusen geeignete Habitate sind im Plangebiet, insbesondere in den Eingriffsbereichen nicht vorhanden. Eine Reduktion von möglichen Quartieren ist nicht erkennbar, da die Bebauung Strukturen schafft, die ggf. auch von Fledermäusen genutzt werden.

4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier

Tagesquartiere oder Balzquartiere können für größere Bäume, aber auch für Gebäude nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung dieser Strukturen und ihrer ökologischen Funktion liegt nicht vor.

4.3.5 Nahrungshabitat

Das Plangebiet ist zum großen Teil als Grünland ausgebildet und mit Pferden bestanden. Derartige Flächen sind aus Erfahrung typische Jagdgebiete für die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus. Die Bebauung reduziert das Nahrungshabitat. Die Reduktion wird als gering eingestuft, da sehr große und als

Nahrungshabitat sehr gut geeignete Flächen vorhanden sind. Dies sind das Abbaugewässer mit Ufern, die umliegenden Gehölze, der Müllberg und die als Pferdeweiden genutzten Grünländer. Die ökologische Funktion „Nahrungshabitat“ wird im unmittelbaren räumlichen Umfeld kontinuierlich erfüllt.

4.3.6 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf Fledermäuse vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 28 Vogelarten registriert, davon sind 24 Brutvogelarten und vier Nahrungsgäste.

Art		Status	SH	D	VS	§§
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	B	-	-		b
Graugans	Anser anser	B	-	-		b
Stockente	Anas platyrhynchos	B	-	-		b
Mäusebussard	Buteo buteo	N	-	-		s
Ringeltaube	Columba palumbus	B	-	-		b
Buntspecht	Picoides major	B	-	-		b
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	N	-	3		b
Bachstelze	Motacilla alba	B	-	-		b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-		b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	-	-		b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	-	-		b
Amsel	Turdus merula	B	-	-		b
Gelbspötter	Hippolais icterina	B	-	-		b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	B	-	-		b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	-	-		b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-		b
Sumpfmehse	Parus palustris	B	-	-		b
Blaumeise	Parus caeruleus	B	-	-		b

Kohlmeise	Parus major	B	-	-	b
Eichelhäher	Garrulus glandarius	B	-	-	b
Elster	Pica pica	B	-	-	b
Dohle	Corvus monedula	N	V	-	b
Rabenkrähe	Corvus corone	B	-	-	b
Star	Sturnus vulgaris	N	-	3	b
Feldsperling	Passer montanus	B	-	V	b
Buchfink	Fringilla coelebs	B	-	-	b
Grünling	Chloris chloris	B	-	-	b
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	B	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Einige Arten kamen ausschließlich auf dem Abbaugewässer vor. Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche wurden nicht festgestellt. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind an die unterschiedlichen Gehölzstrukturen gebunden. Sie werden als Gilde betrachtet (LBV 2013). Alle vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden Vorkommen von vier Amphibienarten nachgewiesen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Teichmolch	Lissotriton vulgaris		-	-		b
Erdkröte	Bufo bufo		-	-		b
Grasfrosch	Rana temporaria		V	-		b
Teichfrosch	Rana esculenta		D	-		b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D = Daten defizitär
FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).
§§ b / s = besonders / streng geschützt nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Während Teichfrosch und Teichmolch im Abbaugewässer nur kleine Populationen aufweisen und eng an das Gewässer und seine unmittelbare Umgebung gebunden sind, sind Grasfrosch und Erdkröte mit größeren bis wesentlich größeren Populationen vertreten und wandern auch in die weitere Umgebung, einschließlich in den Bereich der 11. Änderung des FNP und des B-Plan Nr. 316. Diese beiden Arten wurden daher genauer betrachtet. Das Vorkommen der Erdkröte stellt eines der größten Vorkommen, ggf. das größte des Kreises dar (GGV 2013). Auch wenn die Art nicht „streng“ sondern nur „besonders“ geschützt ist (BNatSchG) gilt das „Tötungsverbot“. Das Vorkommen ist potenziell vom Vorhaben betroffen. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap.5).



O.Grell. 20.03.17. Eingesammelte Erdkröten im Plangebiet



O.Grell. 19.04.17 Wanderweg der Erdkröten südlich des Gewässers

4.6 Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose, z.B. Juchtenkäfer, Weidenschwärmer etc.) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2017). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von möglichen Verbotstatbeständen werden Maßnahmen zur Vermeidung angegeben.

5.1 Europäische Vogelarten- Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.1.1 Ausgangssituation

Hierzu gehört der überwiegende Teil der im Plangebiet registrierten Brutvogelarten. Das Offenland ist unbesiedelt. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind an die Gehölzstrukturen gebunden. Sie sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Gebüsche und Gehölze des Plangebietes sind in dem Fall betroffen, wenn Gehölzentnahmen stattfinden, was nicht auszuschließen ist. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüschen und Bäumen bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der möglichen Entnahme von Gehölzen zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die hier betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der in dieser Gilde aufgeführten Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Angrenzend an den Geltungsbereich sind verschiedene Gehölze in großer Zahl vorhanden, so dass die ökologischen Funktionen im Raum erfüllt werden. Die Neuanlagen von Grünflächen bzw. die umgestalteten Grünflächen wie Sportplatz und Abenteuerspielplatz sind von den im Plangebiet vorkommenden Arten weiterhin besiedelbar. Aufgrund des guten Erhaltungszustands aller im Plangebiet erwartenden Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.1.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2 Amphibien

5.2.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet kommen Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch vor. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Amphibien wurden im Plangebiet nicht festgestellt und sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Wenn auch i.d.R. die streng geschützten Arten hervorgehoben zu beachten sind und die im Plangebiet vorkommenden Arten für den speziellen Artenschutz nicht relevant sind, ist gleichwohl das „Tötungsverbot“ zu beachten (BNatSchG). Nach Absatz (5) § 44 BNatSchG ist zu berücksichtigen, ob die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Der Verlust von einzelnen Individuen durch zulässige Eingriffe löst keinen Verbotstatbestand aus. Die im Eingriffsgebiet vorkommende Erdkröte ist im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung aufgrund ihrer lokal bedeutsamen Populationsgröße planerisch zu beachten, sie wird daher näher betrachtet.



O.Grell. 20.03.17 Im Amplexus anwandernde Erdkröten



O.Grell. 20.03.17 Querung der Tunnel



O.Grell. 20.03.17 Erfolgreich im Laichgewässer angekommene Erdkröte



O.Grell. 22.06.17 Kleine Erdkröten an der Amphibienleiteinrichtung



O.Grell. 22.06.17 Beginn der freien Wanderung jenseits der Leiteinrichtung



O.Grell. 22.06.17 Kleine Erdkröte auf dem Weg nahe Abenteuerspielplatz



Abb. 4: Hauptwanderungen (schematisch) außerhalb der Leiteinrichtung

Die Wanderung der Erdkröten im Plangebiet wurde 2017 sowohl bei der Einwanderung der Adulten sowie bei der Abwanderung der Jungkröten aktuell beobachtet, wobei jeweils nächtliche Regen und Gewitter genutzt werden konnten. Nach einem subjektiven Eindruck hat die Erdkröten-Population seit 2013 zugenommen. An feuchten Abenden finden dort in der zweiten Märzhälfte massenhafte Einwanderungen statt. Die Zahlen können nur grob geschätzt werden, es sind mehrere Tausend. Die Vergrößerung der Population stellte sich 2017 auch in der hohen Zahl von Erdkröten dar, die östlich und westlich sowie auch südlich außerhalb der Amphibien-Leiteinrichtung angetroffen wurden. Im südlichen Bereich wird der „Sandweg“ (s. oben Foto) besonders intensiv genutzt. Die Nutzung ergibt sich aus der Lage des Weges, der zwischen dem Sommerlebensraum Müllberg und angrenzenden Gehölzen und dem Laichgewässer liegt. Hier warten die Männchen auf die einwandernden Weibchen. Der Sandweg wird nur von Fußgängern, Radfahrern, ggf. von im westlichen Teilbereich von Reitern benutzt. Ein gewisses Tötungsrisiko besteht trotzdem, obwohl dies deutlich geringer als auf der Autostraße einzuschätzen ist. Die Jungkröten laufen exakt den gleichen Weg zurück. Am südlichen Ende der Amphibien-Leiteinrichtung dringen große Mengen kleiner Jungkröten beim Beginn der freien Wanderung auf den „Pferdeweg“ und

den „Sandweg“ (s.o. Foto). Die Jungkröten verweilen jedoch im Gegensatz zu den adulten Erdkröten im Frühjahr nicht lange auf den Wegen sondern wandern in Richtung Müllberg und in angrenzende Gehölze. Sie konnten bis zum Sportplatz und Abenteuerspielplatz nachgewiesen werden, allerdings dringt offensichtlich der Hauptteil in den Müllberg ein, da die Zahl der kleinen Erdkröten auf dem Wag in Richtung Osten stark abnimmt. Die Gehölze üben offensichtlich die größte Anziehungskraft auf die Erdkröten aus. Trotzdem können an regnerischen Tagen, v.a. nachts, Erdkröten aller Größenklassen auf den Wegen angetroffen werden, da diese auch als Nahrungshabitate genutzt werden.

Die Amphibien-Leiteinrichtung kann nach den Erkenntnissen der aktuellen Beobachtung als hervorragend bezeichnet werden. Wahrscheinlich ist das gute Funktionieren mit ein Grund für das weitere Anwachsen der Population, so dass die Leiteinrichtung inzwischen im Norden (besonders im Nordwesten) als zu klein erscheint. Einige bestehende Defekte und Schwachstellen sind der Stadt Norderstedt bekannt und wurden aktuell besprochen (Gespräch zwischen GGV und Frau v. Eschwege). Es wurden aktuell erfolgreiche Durchgänge sowohl der adulten als auch der jungen Erdkröten durch die Tunnel direkt beobachtet. Die Mortalität auf der Straße ist auf der Strecke der Leiteinrichtung kaum vorhanden. Wenn stellenweise einzelne überfahrene Tiere gefunden wurden, dann an oben erwähnten defekten Stellen oder außerhalb der Leiteinrichtung.

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der Betrieb des Flüchtlingsheimes und des Abenteuerspielplatzes stellt eine zusätzliche Mortalität an Amphibien auf den Gehwegen dar. Diese wird nach den Erkenntnissen der vorliegenden Untersuchung als sehr gering eingestuft. Die wesentlichen ökologischen Parameter für die bestehende lokale Erdkrötenpopulation wie Laichgewässer und Sommerlebensräume werden nicht beeinträchtigt. Es findet eine sehr starke Reproduktion statt, die Population befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Ein Wirkmechanismus, der Verluste herbeiführt, die über dem normalen Lebensrisiko liegen ist nicht erkennbar. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Das Reproduktionsgewässer wird in seiner Funktion nicht eingeschränkt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Eine „Störung“ von Amphibien im Sinne des BNatSchG ist so zu verstehen, dass Vorhaben bedingte Wirkmechanismen geeignet sind den lokalen Erhaltungszustand zu verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird vom Vorhaben bedingt durch eine verstärkte Mortalität durch verstärkte Nutzung des „Sandweges“ beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung wird jedoch im Gesamtkontext der Raumnutzung der Amphibien als sehr gering eingestuft. Voraussetzung ist jedoch, dass die bestehende Amphibienleiteinrichtung funktionstüchtig ist. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann unter dieser Voraussetzung ausgeschlossen werden.

5.2.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Amphibien-Population, insbesondere auf die wandernden Arten Grasfrosch und Erdkröte, durch die Realisierung des Vorhabens im Geltungsbereich des B-Plans 316 (11. Änd. FNP) der Stadt Norderstedt nicht zu erwarten. Voraussetzung ist jedoch der Erhalt der Funktionstüchtigkeit der bestehenden Amphibien-Leiteinrichtung.

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel ist die Einhaltung einer Frist bei Gehölzentnahmen notwendig.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbots- tatbeständen
Gilde der europäischen Vogelarten die in den Gehölzen brüten	Gebüsche und Bäume	Gefährdung bei der möglichen Gehölzentnahme	Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September

6.1.2 Vermeidung erhöhter Mortalität bei Amphibien

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf wandernde Amphibienarten, insbesondere Grasfrosch und Erdkröte, ist der Erhalt der Amphibien-Leiteinrichtung notwendig.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbots- tatbeständen
Erdkröte Grasfrosch	Wanderwege	Erhöhung der Mortalität auch auf kleinen Wegen, besonders an Regentagen und Abends	Erhalt der großen Gesamtpopulation die Verluste ausgleichen kann durch Pflege der Leiteinrichtung

7. Konsequenzen für die Planung

7.1 Gehölzentnahme nach dem 30. September bis 1. März

Die Entnahme von Gehölzen und Gebüsch kann gemäß BNatSchG nach dem 30. September erfolgen und sollte zum 1. März abgeschlossen sein. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

7.2 Pflege der Amphibien-Leiteinrichtung

Die Amphibien-Leiteinrichtung ist bereits eingerichtet und eine Überwachung und Pflege wird durch die Stadt Norderstedt durchgeführt. Die Notwendigkeit dazu wird durch die aktuelle Untersuchung deutlich bestätigt, da beobachtet werden konnte, wie sich die Defekte und Schwachstellen auf die Mortalität an Amphibien direkt auswirken. Das Bebauungsvorhaben im Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans Nr. 316 stellt keine akute Bedrohung für die Amphibienpopulationen dar, erhöht jedoch lokal die Mortalität, so dass sich auch daraus eine zusätzliche Verantwortlichkeit ergibt, die notwendigen Pflegemaßnahmen und Erweiterungen zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Amphibien-Leiteinrichtung durchzuführen.

8. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- GGV (2013): Biotopverbundanlage Rantzauer Forstweg / Syltkuhlen , Fachbeitrag zum Amphibienschutz 2013, im Auftrag der Stadt Norderstedt, unveröffl. Gutachten 26 S.
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Sübdeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiebusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Kurze, W. (1991): Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Nordniedersachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. Heft 26 63-94, Hannover

- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitats in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2017): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.